

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Compleo Charging Solutions AG Schweiz

§1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AGB“) der Compleo Charging Solutions AG Schweiz (nachfolgend auch „Verkäufer“ oder „wir“) gelten ausschliesslich gegenüber Geschäftskunden im Bereich B2B. Es werden keine Verträge mit Konsumenten im Bereich B2C geschlossen. Alle Lieferungen und Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschliesslich auf Grundlage dieser AGB. Diese bilden integrale Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Käufer“ oder „Besteller“ genannt) über die ihm angebotenen Lieferungen und Leistungen schliesst. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschliesslich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung massgebend.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

Alle Angebote des Verkäufers sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Bestellungen oder Aufträge des Käufers kann der Verkäufer innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang annehmen. Der Auftrag wird für den Verkäufer verbindlich (Vertragsabschluss) mit seiner schriftlichen Bestätigung oder dem Beginn der Auftragsausführung. Eine Vertragsänderung ist nur wirksam, wenn sie zuvor gemeinsam von Käufer und Verkäufer schriftlich vereinbart wurde.

§ 3 Lieferung und Eigentumsvorbehalt

Soweit nichts anderes zuvor schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung der Ware FCA (Frei Frachtführer) von der relevanten Niederlassung des Verkäufers, entsprechend Incoterms 2020. Der genaue Lieferort ergibt sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung. Teillieferungen sind gestattet. Das Risiko des zufälligen Verlustes oder der zufälligen Beschädigung der Ware geht zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den vom Käufer bestimmten Frachtführer auf den Käufer über.

Tritt eine Beschädigung während des Transports auf und/oder wird eine solche Beschädigung vom Käufer während einer Untersuchung entdeckt, so informiert der Käufer unverzüglich den Verkäufer schriftlich und veranlasst eine Reklamation gegen den Frachtführer. Der Käufer wird dann unverzüglich diese Schadensforderung gegenüber dem Frachtführer bestätigen. Der Käufer stellt den Verkäufer und/oder dessen Versicherung von jeglichen Forderungen frei und hält diesen von jeglichem Schaden schadlos, der dem Verkäufer dadurch entsteht, dass der Käufer die zuvor beschriebene Schadensmeldung und -bestätigung nicht einhält.

Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Lieferung vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir

uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, einen entsprechenden Eintrag im Eigentumsvorbehaltregister vorzunehmen. Sofern sich der Käufer vertragswidrig verhält - insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist -, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem wir eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Käufer. Sofern wir die bestellte Ware zurücknehmen, stellt dies bereits einen Rücktritt vom Vertrag dar. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Käufer sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Ware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist und dabei Dritten gegenüber auf den Eigentumsvorbehalt schriftlich hinzuweisen. Der Besteller haftet für alle diesbezüglich dem Verkäufer entstandenen Aufwendungen.

Der Käufer tritt an den Verkäufer schon jetzt sicherungshalber alle ihm aus der Weiterveräusserung der bestellten Ware und der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern im Zusammenhang mit der Weiterveräusserung der bestellten Ware zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in Höhe des Wertes der bestellten Ware ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Der Käufer ist ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, ist der Verkäufer jederzeit berechtigt, den Abnehmern des Käufers die Abtretung anzuzeigen sowie die bestellte Ware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. Der Käufer ist verpflichtet, die für den Einzug der Forderungen notwendigen Angaben dem Verkäufer mitzuteilen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen. In der Rücknahme oder Pfändung der bestellten Ware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Der Verkäufer wird die Sicherheiten auf Wunsch des Käufers insoweit freigeben, als ihr Wert alle zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

Eine Abtretung der Forderungen aus der Weitergabe der bestellten Ware ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factoring, die dem Verkäufer angezeigt wird, und bei welcher der Factoringerlös den Wert der gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoringerlöses wird die Forderung des Verkäufers sofort fällig.

§ 4 Preise und Zahlung

Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise in CHF FCA (Frei Frachtführer) von der relevanten Niederlassung des Verkäufers, entsprechend Incoterms 2020, zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Im Fall von Verzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5%

p. a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Für Zahlungen vor Fälligkeit werden keine Abzüge gewährt. Zahlungen sind ohne Abzüge und ungeachtet etwaiger Auseinandersetzungen und/oder Rechtsstreitigkeiten zwischen Verkäufer und Käufer zu leisten. Eine Verrechnung oder ein Gewährleistungsrückbehalt ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Der Verkäufer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Käufer aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschliesslich Einzelaufträgen aus Rahmenverträgen) gefährdet sind.

Der Verkäufer ist berechtigt, seine gegenüber dem Käufer bestehenden Forderungen aus Lieferungen oder Leistungen zu Finanzierungszwecken an Dritte abzutreten.

§ 5 Lieferzeit

Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Lieferzeiten verschieben oder verlängern sich automatisch bei Verzögerungen aus einem sachlichen Grund, die dem Besteller rechtzeitig vor Lieferung mitgeteilt wurden oder die nicht dem Verkäufer zuzurechnen sind; z. B. bei höherer Gewalt oder Nichterfüllung der eigenen Verpflichtungen des Käufers. Lieferverzögerungen gelten als rechtzeitig mitgeteilt, sofern Sie 14 Tagen vor der terminierten Lieferzeit an den Besteller übermittelt wurden.

Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

Wird ein Liefertermin um mehr als 12 Werktage überschritten, haftet der Verkäufer im Fall des nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 1 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes.

§ 6 Haftung

Der Verkäufer haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von Personenschäden.

Im Übrigen schliesst der Verkäufer, soweit gesetzlich zulässig, jede weitere Haftung unabhängig von ihrem Rechtsgrund sowie Schadenersatzansprüche aus. Im gesetzlich zulässigen Umfang ist die Haftung insbesondere für direkte, indirekte, mittelbare, unmittelbare Schäden und Folgeschäden sowie für Schäden aus entgangenem Gewinn, sonstige Personen-, Sach- und reine Vermögensschäden ausgeschlossen.

Die Haftung für Verletzungen einer wesentlichen Pflicht, die auf grober Fahrlässigkeit beruhen, ist dabei auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, in diesem Fall ist die Haftung des Verkäufers jedoch der Höhe nach auf den anderthalbfachen Betrag der vom Käufer zu zahlenden jährlichen Gesamtvergütung für alle Schadensfälle aus und im

Zusammenhang mit dem Vertrag insgesamt begrenzt. In keinem Fall ist bei einer Haftung nach vorstehendem Satz die Haftung höher als CHF 30.000 (in Worten: dreissigtausend Schweizer Franken).

Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

§ 7 Gewährleistung

Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach Art. 201 OR geschuldeten Prüf- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäss nachgekommen ist.

Rechts- und Sachmängelansprüche verjähren in 24 Monaten nach erfolgter Lieferung der Ware gerechnet vom Tag des Erhalts der Ware beim Kunden.

Bei Geltendmachung von Sachmängeln ist uns stets Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist zu geben. Hierbei haben wir das Wahlrecht, ob wir den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern.

Mängelansprüche bestehen nicht bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge Verletzung von Bedienungs-, Einlagerungs-, Wartungs- oder Einbauvorschriften, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äusserer Einflüsse entstehen. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäss oder von nicht qualifiziertem oder zertifiziertem Fachpersonal Inbetriebnahmen, Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen jeglicher Art an der Ware vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

Soweit der Käufer sich auf Mängelansprüche beruft und es sich herausstellt, dass tatsächlich keine Mängelansprüche gegeben waren, wird der Verkäufer insoweit anfallende Kosten (Anfahrt und Personaleinsatz) gegenüber dem Käufer wie Wartungsarbeiten in Rechnung stellen. Die Kosten ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste des Verkäufers.

§ 8 Vertragslaufzeit bei Dauerschuldverhältnissen

Bei Dauerschuldverhältnissen gilt die vereinbarte Laufzeit. Diese beginnt mit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Laufzeitbeginn). Dieser Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Laufzeitende schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Werden seitens des Verkäufers Leistungen in Form von wiederkehrenden Leistungen erbracht, ist der Verkäufer unbenommen etwaiger anderslautender Vereinbarungen berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht steht, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung im Einzelfall, auch dem Käufer zu.

§ 9 Geheimhaltung und Schutzrechte

Sämtliche Marken, Designs, Urheberrechte, Spezifikationen, Dokumente, Informationen, sonstige Schutzrechte geistigen Eigentums oder sonstiges Know-how (nachfolgend die „IP“), die im Rahmen der Warenlieferung zur Verfügung gestellt werden oder die im Rahmen der Vertragserfüllung gemacht oder entwickelt werden, sind Eigentum des Verkäufers. Der Käufer wird seine

Mitarbeiter, Lieferanten und Vertragspartner dazu verpflichten, **IP** streng vertraulich zu behandeln und in keiner Weise zu gebrauchen, zu kopieren, zu reproduzieren, freizugeben, offenzulegen oder zu veröffentlichen oder Dritten Zugang zu oder Besitz an den IP ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers zu verschaffen. Das IP bleibt Eigentum des Verkäufers und wird dem Käufer nur zur Vertragserfüllung zur Verfügung gestellt. Nach Vertragsbeendigung hat der Käufer sämtliches noch bei ihm befindliches IP zu vernichten.

Der Kunde verpflichtet sich weiter auch zur Geheimhaltung von sämtlichen Geschäftsgeheimnissen, sonstige vertrauliche und schutzwürdige Daten, Tatsachen und Informationen, einschliesslich der dazugehörigen Unterlagen, die ihm im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung mit dem Verkäufer bekannt werden und die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese ausdrücklich als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind. Diese Pflicht zur Geheimhaltung umfasst auch das Verbot der Verwendung und Verwertung für eigene oder fremde Zwecke, das Verbot des Zugänglichmachen an Unbefugten und gilt über die Vertragsbeendigung hinaus.

§ 10 Höhere Gewalt und Ähnliches

Der Verkäufer verletzt den Vertrag nicht, sofern eine Vertragsverletzung, insbesondere eine verzögerte Lieferung, wegen höherer Gewalt entstanden ist. Höhere Gewalt ist jedes keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisende Vorkommnis ausserhalb des vernünftigen Einflussbereichs des Verkäufers, z. B.: unabwehrbare Ereignisse, Epidemien und Pandemien, terroristische Aktionen, Sturm, Überschwemmung, Feuer, Unruhen, Sabotage, Handelsbeschränkungen, Streik, Auswirkungen von Energie- und/oder Rohmaterialknappheit, Ausfall bzw. Defekt von Fertigungsmitteln, Transportverzögerung aus Gründen höherer Gewalt, Eingriffe durch Zivilbehörden, Gesetze, Verordnungen oder Anweisungen jedweder staatlicher Behörden (einschliesslich verzögerter oder nicht erfolgter Ausstellung von Lizenzen, Bescheinigungen oder Autorisierungen welcher Art auch immer), Kriege, Handlungen oder Unterlassungen des Käufers. Die vertraglichen Fristen verschieben sich in diesem Fall solange, bis der Zustand der höheren Gewalt beendet ist. Dauert der Zustand der höheren Gewalt länger als 3 Monate an, können beide Parteien den Vertrag ausserordentlich kündigen; sie einigen sich nach Treu und Glauben über die Folgen einer solchen Kündigung.

§ 11 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser AGB nichtig oder ungültig sein oder werden, wird der übrige Teil der AGB davon nicht berührt. Nichtig oder ungültige Bestimmungen sind durch solche wirksame zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn sich eine Vertragslücke ergibt oder sich eine Bestimmung als undurchführbar erweist.

Verzichtet eine Partei darauf, ein vertragliches Recht im Einzelfall durchzusetzen, so kann dies nicht als genereller Verzicht auf derartige Rechte betrachtet werden.

Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen schweizerischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Verkäufers, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

Der Verkäufer ist berechtigt, alle im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen, den Käufer betreffenden Daten im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der Vorgaben des DSG und der DSGVO zu bearbeiten.

Stand der AGB: 30.03.2022